

Bekanntmachung



Bereitstellungsdatum: 18. Dezember 2021

Gebührenordnung

der Musikschule vom 15. Dezember 2021

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Ibbenbüren werden die Gebühren gem. § 4 dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule der Stadt Ibbenbüren ist.
- (3) Fällt der Unterricht wegen Verhinderung der Lehrkraft mehr als dreimal im Jahr aus, ohne dass der Unterricht nachgeholt wurde, erfolgt eine Gebührenerstattung für den ausgefallenen Zeitraum.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Online-Unterricht

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann der Musikunterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformen erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

In gegenseitigem Einvernehmen kann der Unterricht jederzeit medienunterstützt erfolgen.

§ 4 Gebührensätze

Die Unterrichtsgebühren betragen:

Aufnahmegebühr (bei Erstanmeldung)

10,00

		Unterrichtsgebühr in Euro	
	jährlich	monatlich	
1. Elementarunterricht			
Eltern-Kind-Gruppe	288,00	24,00	
Musikalische Früherziehung (60 Minuten)	294,00	24,50	
Musikalische Grundausbildung (60 Minuten)	294,00	24,50	
Musikalische Grundausbildung (45 Minuten)	246,00	20,50	
2. Instrumentaler und vokaler Hauptf	achunterricht		
Einzelunterricht (25 Minuten)	594,00	49,50	
Einzelunterricht (30 Minuten)	720,00	60,00	
Einzelunterricht (40 Minuten)	960,00	80,00	
Einzelunterricht (45 Minuten)	1.074,00	89,50	
Gruppe (2 Schüler/innen) (40 Minuten)	492,00	41,00	
Gruppe (2 Schüler/innen) (45 Minuten)	534,00	44,50	
Gruppe (3 Schüler/innen)	492,00	41,00	
Gruppe (4 Schüler/innen)	426,00	35,50	
Gruppe (5 Schüler/innen)	354,00	29,50	
Gruppe (6 Schüler/innen)	312,00	26,00	
Gruppe (ab 7 Schüler/innen)	288,00	24,00	

Unterrichtsgebühr in Euro iährlich monatlich

3. Ergänzungsfächer/ Ensemblefächer

zusätzlich zum Hauptfachunterricht ohne Teilnahme am Hauptfach- unterricht	0,00	0,00
	102,00	8,50
Liedbegleitung für Gitarre	246,00	20,50
Chor	126,00	10,50

Für externe Teilnehmer des instrumentalen und vokalen Hauptfachunterrichtes wird ein 20 %iger Aufschlag erhoben.

§ 5 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 12 Raten jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

- (1) Werden Geschwister in der Musikschule unterrichtet, wird für jedes Kind eine Ermäßigung von **15** % gewährt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag erhält die Personengruppe II des Sozialausweises, das sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), nach dem Sozialgesetzbuch XII SGB XII (Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine 50%ige Gebührenermäßigung.
- (3) Auf schriftlichen Antrag hin kann eine Sozialermäßigung gewährt werden, wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht erreicht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.
- (4) Aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und in besonderen Härtefällen können auf schriftlichen Antrag die Gebühren erlassen werden. Die Entscheidung trifft nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachlehrer die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.

§ 7 Leihinstrumente

Für den Instrumentalunterricht werden den Schülern für 4 Monate Leihinstrumente zur Verfügung gestellt, sofern diese Instrumente bei der Musikschule der Stadt Ibbenbüren vorhanden sind. Die Leihgebühr beträgt pro Monat einheitlich **8 Euro**. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verlängert werden, insbesondere bei für jugendliche Schüler speziell angefertigten Instrumenten. Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Instrumente müssen die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter einstehen. Instrumente und Zubehör dürfen weder an Dritte weitergegeben noch untereinander getauscht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1345 ff.), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

 Gebührenordnung der Musikschule Ibbenbüren - Hörstel - Recke für die Städte Ibbenbüren und Hörstel sowie für die Gemeinde Recke vom 15. Dezember 2021

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Dezember 2021

Stadt Ibbenbüren Der Bürgermeister gez. Dr. Schrameyer